



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-41-000368

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit die geschlechtsspezifische Verwendung des Begriffs des Geschäftsführers in § 43 Nummer 4b der Handelsregisterverordnung in den Registergerichten gefordert wird,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden im Wesentlichen geschlechtsspezifische Eintragungen von Frauen im Handelsregister als Geschäftsführerinnen und Gesellschafterinnen oder alternativ die Eintragung geschlechtsunabhängiger Tätigkeitsbezeichnungen gefordert. Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass Frauen im Wirtschaftsleben häufig diskriminiert und eine öffentlich sichtbare Bestätigung von Frauen in ihren Rollen als Geschäftsführerinnen und Gesellschafterinnen deren öffentliche Akzeptanz als gleichberechtigte Teilnehmerinnen am Wirtschaftsverkehr steigern würde.

„Geschäftsführer“ sei keine „geschlechtsunabhängige“ Bezeichnung.

Darüber hinaus spricht sich die Petition für die eindeutige Identifizierung von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern durch die Registergerichte aus. Die nicht eindeutige Zuordnung von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern würde Identitätsdiebstahl und Missbrauch ermöglichen. Zudem unterliefen Notaren häufig Fehler bei der Schreibweise von Namen. Die Ansiedlung einer Identifizierungskontrolle bei den Registergerichten würde dem entgegenwirken und zudem der Geldwäscheprävention dienen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Das ergänzend vorgetragene Anliegen wird in einem gesonderten Petitionsverfahren behandelt.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 49 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 73 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass § 43 der Handelsregisterverordnung (HRV) bundesgesetzlich regelt, was Inhalt einer Eintragung für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Handelsregister sein kann. Nach § 43 Nummer 4b HRV sind bei einer GmbH im Handelsregister die Geschäftsführer unter der Bezeichnung als solcher, jeweils mit Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung anzugeben. Die HRV orientiert sich insofern an der Formulierung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), in welchem ebenfalls von „Geschäftsführer“ die Rede ist (vgl. §§ 35 ff. GmbHG). Der Begriff des Geschäftsführers wird in diesen Rechtsvorschriften nicht geschlechtsspezifisch gebraucht, sondern bezieht sich grundsätzlich auf jede Person in der regelungsrelevanten Rolle. Eine Aufzählung der weiblichen und männlichen Form der organschaftlichen Vertreter wäre der Klarheit und Verständlichkeit der gesetzlichen Regelungen abträglich. Auch die von der Petition vorgeschlagene „geschlechtsunabhängige Tätigkeitsbezeichnung“ („geschäftsführend“) wäre nach Auffassung des Ausschusses insofern abträglich, als dieser Begriff gesetzlich (vgl. § 45 Absatz 4 des Umwandlungsgesetzes – UmwG) und durch Rechtsprechung und Wissenschaft bereits in einem bestimmten Sinne vorgeprägt ist, nämlich zur Bezeichnung selbstorganschaftlicher Geschäftsführer („geschäftsführende Gesellschafter“).

Aus der geschlechtsunspezifischen Verwendung des Begriffs des Geschäftsführers in § 43 Nummer 4b HRV folgt zugleich, dass die bundesgesetzlichen Vorgaben die Eintragung einer Frau als „Geschäftsführerin“ ins Handelsregister zumindest nicht ausschließen. Tatsächlich tragen einige Registergerichte, so beispielsweise das



Amtsgericht Hamm, weibliche Personen unter dieser Bezeichnung ins Handelsregister ein. Da die Handelsregister von den Amtsgerichten geführt werden, obliegt die Umsetzung der Vorgaben des § 43 Nummer 4b HRV als Angelegenheit der Landesjustizverwaltung den Ländern.

Eine nach dem Geschlecht differenzierende Bezeichnung von GmbH-Gesellschafterinnen und -Gesellschaftern in der zum Handelsregister einzureichenden Gesellschafterliste ist ebenfalls nach geltender Rechtslage bereits möglich. Die Verpflichtung zur Erstellung und Einreichung der Gesellschafterliste zum Handelsregister tragen nach § 40 Absatz 1 GmbHG bei Gründung der GmbH ebenso wie bei Veränderungen der Personen der Gesellschafter im Grundsatz die Geschäftsführer. Die Gestaltung der Gesellschafterliste richtet sich nach der Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste (Gesellschafterlistenverordnung – GesLV). Gemäß § 1 Absatz 1 GesLV hat insbesondere die eindeutige Zuordnung der Geschäftsanteile zu den Gesellschaftern zu erfolgen. Vorgaben hinsichtlich der Bezeichnung der Gesellschafter macht die GesLV nicht. Den Geschäftsführern ist es daher bei der Ausgestaltung der von ihnen anzufertigenden Liste unbenommen, eine Listenspalte beispielsweise mit dem Oberbegriff „Gesellschafter/Gesellschafterin“ oder mit einer geschlechtsunabhängigen Bezeichnung wie z. B. Anteilsinhaberschaft zu versehen oder auf einen entsprechenden Oberbegriff ganz zu verzichten, sofern eine eindeutige Zuordnung der Geschäftsanteile auf andere Weise möglich ist. Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht.

Soweit mit der Petition die eindeutige Identifizierung von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern durch die Registergerichte gefordert wird, weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Die Stellung als Gesellschafter einer GmbH wird rechtsgeschäftlich grundsätzlich durch Übernahme eines Geschäftsanteils anlässlich der Gründung oder Kapitalerhöhung einer GmbH oder durch Abtretung eines Geschäftsanteils erworben. Alle vorbezeichneten Rechtsgeschäfte bedürfen der notariellen Beurkundung oder Beglaubigung. Im Rahmen der Urkundstätigkeit, durch welche die Notarin als unabhängige Trägerin bzw. der Notar als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes hoheitliche Befugnisse wahrnimmt, sind die Beteiligten gemäß § 10 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) so genau



zu bezeichnen, dass Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Bei der entsprechenden Identitätsfeststellung zur Person des bzw. der Beteiligten hat die Notarin bzw. der Notar gemäß § 26 Absatz 1 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) besondere Sorgfalt bzw. nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sogar äußerste Sorgfalt anzuwenden. Die Identitätsfeststellung durch die Notarin oder den Notar erbringt als Teil der öffentlichen Urkunde nach § 415 der Zivilprozessordnung (ZPO) den vollen Beweis im Rechtsverkehr. Demgemäß werden die Identitätsfeststellungen durch staatliche Register, denen notarielle Urkunden vorgelegt werden, ohne weitere Prüfung übernommen. Darüber hinaus ist die verlässliche Identifizierung durch die Notarin bzw. den Notar auch bedeutender Teil einer wirksamen Verhütung von Straftaten, insbesondere in den Bereichen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung, Insolvenz- und sonstige Wirtschaftsstraftaten. Demgemäß ist die Notarin bzw. der Notar nicht nur nach dem BeurkG, sondern auch nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften zur Identifizierung der Beteiligten und zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2, §§ 11,12 des Geldwäschegesetzes – GwG).

Wer Gesellschafter einer GmbH ist, kann in der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste eingesehen werden. Ist eine natürliche Person Gesellschafter, so muss aus der Liste insbesondere deren Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort ersichtlich sein (§ 40 Absatz 1 Satz 1 GmbHG). Die Verpflichtung zur Erstellung und Einreichung der Gesellschafterliste zum Handelsregister tragen im Grundsatz die Geschäftsführer. Verletzen Geschäftsführer diese Pflichten, haften sie nach § 40 Absatz 3 GmbHG den geschädigten Gesellschaftern oder Gläubigern der GmbH für den daraus resultierenden Schaden. Hat eine Notarin bzw. ein Notar an Veränderungen des Gesellschafterbestandes, insbesondere im Rahmen der Beurkundung von Geschäftsanteilsabtretungen, mitgewirkt, so ist sie bzw. er anstelle der Geschäftsführer zur Einreichung der Gesellschafterliste zum Handelsregister verpflichtet (§ 40 Absatz 2 GmbHG). Bei der Beurkundung des der Veränderung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts ist die Notarin bzw. der Notar nach den gesetzlichen Regelungen auch zur eindeutigen Identifizierung der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Personen verpflichtet. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die ins Handelsregister



aufgenommenen Gesellschafterlisten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Liste nach § 40 Absatz 2 GmbHG von einer Notarin bzw. einem Notar zum Handelsregister eingereicht wurde. Die Geschäftsführer tragen somit die Gewähr für die Richtigkeit der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste.

Nach Auffassung des Ausschusses wird hierdurch einem Missbrauch bereits wirksam begegnet. Der Ausschuss stellt daher fest, dass eine von der Petition geforderte eindeutige Identifizierung bereits nach der bestehenden Gesetzeslage hinreichend gewährleistet ist. Daher vermag er sich auch insoweit nicht für eine Gesetzesänderung auszusprechen.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe. Soweit mit ihr eine geschlechtsunspezifische Verwendung des Begriffs des Geschäftsführers in den Handelsregistern gefordert wird, die, wie dargelegt wurde, in die Zuständigkeit der Justizverwaltungen der Länder fällt, hält er die Petition jedoch für geeignet, die Länder auf das vorgetragene Anliegen aufmerksam zu machen. Daher empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit die geschlechtsspezifische Verwendung des Begriffs des Geschäftsführers in § 43 Nummer 4b der Handelsregisterverordnung in den Registergerichten gefordert wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.